

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Technische Informationssysteme GmbH für die Überlassung von Software im Rahmen eines Subscription-Modells (gültig ab 1. Jänner 2019)

A. Geltung

1. Diese besonderen Geschäftsbedingungen der TIG (die „Bedingungen“) gelten für die Überlassung und Lizenzierung von Software durch die TIG im Rahmen eines Subscription-Modells überlassene Software.
2. Soweit diese Bedingungen nicht abweichende Regelungen vorsehen, gelten im Übrigen nachfolgende Bestimmungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Technische Informationssysteme GmbH für Projektierung, Lieferung und Installation von Software, Softwarepflege und die Lieferung von Hardware“ (die „AGB“) in der jeweils geltenden Fassung:
 - a. I.H. (Mitwirkungspflichten)
 - b. I.I. (Versicherung)
 - c. I.J. (Haftung)
 - d. I.L. (Geheimhaltung)
3. Die Anwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen oder gleichartiger vorformulierter Vertragsklauseln des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bestellungen werden von der TIG ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Bedingungen angenommen

B. Begriffsdefinitionen

Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten folgende Begriffsdefinitionen:

1. Software – sind Programme, Routinen und Unterroutinen, die von TIG oder einem Lizenzgeber von TIG für spezielle Anwendungsgebiete im Rahmen eines Subscription-Modells angeboten werden, einschließlich zugehöriger Dokumentationen;
2. Subscription – Überlassung von Software auf Grundlage einer Softwaremiete;
3. Basis-Modul – eine Version der Software, die grundlegende Funktionen umfasst und die für die Nutzung von Zusatz-Modulen zwingend erforderlich ist;
4. Zusatz-Modul – eine funktionale Ergänzung und Erweiterung der Software, für deren Nutzung zwingend ein Basis-Modul erforderlich ist.
5. Fehler – alle Störungen der Software, die zu einer Einschränkung der zweckgemäßen Nutzung führen;
6. Hardware – sämtliche Geräte, die für die Nutzung von Software erforderlich sind;
7. Release - neue Entwicklungsstufe der Software;
8. Hotfix (Patch) – anlassbezogene Behebung eines Mangels und/oder eines Fehlers der Software, der/die bestimmungsgemäße Nutzung der Software wesentlich beeinträchtigt;
9. Open Source Software – dem Begriff der "Open Source Software" (OSS) kommt die Bedeutung zu, die von der Open Source Initiative ("OSI") definiert und auf <http://www.opensource.org> veröffentlicht wird.

C. Leistungsgegenstand

1. TIG überlässt dem Kunden im Rahmen der jeweils bestellten Subscription Software nach dem jeweils aktuellen Releasestand. Eine Subscription eines Zusatz-Moduls erfordert die Subscription eines Basis-Moduls.
2. Die Überlassung der Software schließt für die jeweilige Laufzeit alle veröffentlichten Hotfixes, Patches und Releases ein.
3. Die für die Nutzung der Software erforderliche Hardware ist durch den Kunden bereitzustellen und in Betrieb zu nehmen.

D. Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

1. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden durch nachstehende Vereinbarungen, in der angeführten Rangfolge bestimmt:
 - Einzelvereinbarung (Unterzeichneter Projektvertrag oder Auftragsbestätigung der TIG);
 - diese Bedingungen;
 - die unter A.2. angeführten Bestimmungen der AGB.
2. Angebote der TIG verstehen sich stets als freibleibend und stellen eine Einladung an den Kunden dar, eine entsprechende Bestellung an die TIG zu richten. Die im Angebot angeführten Positionspreise sind für die jeweils angegebene Preisbindungsfrist fixiert.

E. Gebühren und Zahlungsbedingungen

1. Die für eine Subscription anfallenden Gebühren bestimmen sich nach der entsprechenden Parteienvereinbarung.
2. Sämtliche Gebühren sind für die jeweilige Laufzeit einer Subscription im Voraus zu entrichten. Im Falle der Verlängerung einer Subscription wird die maßgebliche Gebühr 6 Wochen vor Beginn der weiteren Laufzeit in Rechnung gestellt.
3. Sofern nicht abweichend vereinbart, werden die Gebühren im Fall er Verlängerung einer Subscription entsprechend der jährlichen Indexanpassungen des österreichischen Kollektivvertrages für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik angepasst.
4. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, sind Zahlungen ohne jeden Abzug binnen längstens 14 Tagen nach Rechnungserhalt frei Zahlstelle Technische Informationssystem GmbH und in der in der Rechnung angegebenen Währung durch Banküberweisung zu leisten. Wechsel- und Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.
5. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe berechnet. Sollte der Kunde bis zum Beginn der neuen Laufzeit mit seiner Zahlung in Verzug sein, wird die weitere Nutzung der Software im Rahmen der jeweiligen Subscription bis zur vollständigen Zahlung technisch unterbunden, wobei eine solche Einschränkung der Nutzung nicht zu einer entsprechenden Verlängerung der Laufzeit führt. Das Recht von TIG zu vorzeitigen Beendigung bleibt unberührt.
6. Zur Aufrechnung sowie zur Ausübung von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur befugt, wenn die von ihm geltend gemachten Forderungen schriftlich durch TIG anerkannt worden oder rechtskräftig durch Gerichtsurteil festgestellt sind.

F. Rechtseinräumung & Lizenzen

1. TIG räumt dem Kunden mit jeder Subscription das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare, weltweite und mit der Laufzeit der jeweiligen Subscription befristete Recht ein, die Software einschließlich sämtlicher im Rahmen der Subscription gelieferter Releasestände in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Software-Dokumentation sowie der Bestimmungen dieses Punkts F. zu nutzen.
2. Die hier statuierte Rechtseinräumung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung aller fälligen Entgelte.
3. Das hierin eingeräumte Nutzungsrecht berechtigt für jede Subscription zur Nutzung der Software durch jeweils einen Anwender. Die Nutzung ist hierbei nicht an ein bestimmtes Endgerät oder einen bestimmten Arbeitsplatz gebunden. Jede weitere Subscription eines Basis-Moduls erlaubt die zeitgleiche Nutzung der Software hinsichtlich sämtlicher angebundener Maschinen durch einen weiteren Anwender. Eine Nutzung der Software auf einer maschinengebundenen Konsole oder einem entsprechenden Produktionsmonitor wird hierbei nicht angerechnet.
4. Das Recht zur Nutzung der Software gilt ausschließlich hinsichtlich der für die jeweilige Subscription festgelegte/spezifizierte Maschine. Eine Nutzung der Software für eine andere als die spezifizierte Maschine ist unzulässig.
5. Alle anderen Rechte an der Software bleiben bei TIG oder aber einem allfälligen sonstigen Lizenzgeber. Soweit die Software Open Source Software (OSS) beinhaltet gelten die der OSS zugrundeliegenden einschlägigen Nutzungsbedingungen (die "OSS-Bedingungen"). TIG wird den Kunden auf das Bestehen von OSS und OSS-Bedingungen hinweisen und ihm letztere zugänglich machen, oder, wenn dies nach den OSS-Bedingungen erforderlich ist, dem Kunden diese OSS-Bedingungen übermitteln.
6. Der Kunde hat TIG auf Anfrage, eine von der Geschäftsführung des Kunden unterzeichnete Bestätigung der lizenzgemäßen Verwendung der Software auszuhändigen.

G. Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit für eine Subscription beträgt ein Jahr.
2. Soweit eine Subscription während der Laufzeit einer bereits bestehenden Subscription erworben wird, läuft diese weitere Subscription bis zum Ende der Laufzeit der bestehenden Subscription. Die für die zusätzlich erworbene Subscription geltende Jahresgebühr wird entsprechend nur anteilig für die tatsächliche Laufzeit in Rechnung gestellt.
3. Der Kunde ist berechtigt eine Subscription zum Ende der jeweiligen Laufzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu kündigen. Unterbleibt eine zeitgerechte Kündigung, so wird die Subscription für jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Hierbei führt eine wiederholte Verlängerung nicht zu einer unbefristeten Laufzeit.
4. TIG ist berechtigt Subscriptions des Kunden unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten zu Ende der Laufzeit zu kündigen. Insofern TIG nicht alle Subscriptions eines Kunden kündigt, ist der Kunde berechtigt allenfalls verbleibende Subscriptions nach Maßgabe von Absatz 3 zu kündigen.
5. Wird eine Subscription für ein Basis-Modul gekündigt, so gelten auch die damit in Verbindung stehenden Subscriptions für Zusatz-Module als gekündigt.
6. Das Recht zur vorzeitigen Beendigung einer Subscription aus wichtigem, durch die jeweils andere Partei zu vertretenden Gründen, bleibt unberührt. Im Falle einer berechtigten vorzeitigen Beendigung durch den Kunden wird TIG die bereits vom Kunden entrichtete Gebühr anteilig, entsprechend der einer weiteren Nutzung nicht mehr zugänglichen Laufzeit, refundieren.

H. Gewährleistung

1. TIG leistet Gewähr für die Übereinstimmung der Software mit den in der zugehörigen Programmdokumentation angeführten Funktionalitäten, sofern die Software gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird.
2. TIG steht dafür ein, dass die Software frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine vereinbarte Nutzung der Software einschränken oder ausschließen.
3. Allfällige Fehler der überlassenen Software werden im Rahmen der im Leistungsumfang enthaltenen Patches, Hotfixes und Releases behoben. Ein darüberhinausgehender Gewährleistungsanspruch sowie sonstige Ansprüche aufgrund von Fehlern der Software sind ausgeschlossen.

I. Anzuwendendes Recht

Diese Bedingungen unterliegen dem Recht jenes Staates, in dem TIG seinen Sitz hat. Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie die Bestimmungen des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) werden in ihrer Anwendung ausdrücklich abbedungen.

J. Streitschlichtung

1. Alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem unter diesen AGB geschlossenen Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen ordentlichen Gericht am Sitz von TIG geltend zu machen. Dessen unbenommen behält sich TIG das Recht vor, Ansprüche gegen den Kunden beim sachlich zuständigen ordentlichen Gericht am Sitz des Kunden gelten zu machen.
2. Wenn der Kunde aber seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hat, sollen alle Streitigkeiten, die sich aus einem unter diesen Bedingungen geschlossenen Liefervertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Wien.

K. Salvatorische Klausel

Falls sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als nichtig oder unwirksam herausstellt, soll diese, wenn möglich, durch eine zweckgleiche Bestimmung ersetzt werden, oder ansonsten ersatzlos wegfallen, ohne die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen zu berühren.